

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit
von Berufsqualifikationen und anderer Gesetze**

Referentenentwurf

Berlin, 20. Februar 2015

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)** bildet mit mehr als 8.500 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 260.000 Arbeitsplätze und ca. 20.000 Ausbildungsplätze. Mit rund 4.250 Pflegediensten, die ca. 195.000 Patienten betreuen, und 4.250 stationären Pflegeeinrichtungen, die ca. 280.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bewertung

In vielen Berufszweigen in Deutschland ist ein Mangel an Fachkräften abzusehen. In einigen Bereichen, wie z. B. dem Gesundheits- und Pflegektor ist dieser Mangel bereits heute Realität und eine der zentralen Herausforderungen für die deutsche Gesellschaft. Unser Land ist dringend auf qualifizierte Einwanderer angewiesen. Insbesondere die Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege benötigen Fachkräfte, damit eine gute Versorgung der pflegebedürftigen Menschen auch weiterhin gewährleistet werden kann. Obwohl die Ausbildungszahlen in den Altenpflegeberufen seit einigen Jahren auch durch die Anstrengungen der bpa-Mitgliedseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungs offensive erfreulicherweise stetig ansteigen, kann der Bedarf allein durch inländisches Personal nicht gedeckt werden. Der bpa hat sich daher schon lange für die Anwerbung von ausländischen Pflegefachkräften und die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen sowie die Nutzung des ausländischen Fachkräftepotenzials für die Pflege ausgesprochen und sich am BQFG mit diversen Stellungnahmen beteiligt.

Der bpa begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs, mit dem die Verfahrensregelungen des BQFG und der GewO zu den reglementierten Berufen vereinfacht werden sollen. Dies bezieht sich z. B. auf die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung oder die bessere Berücksichtigung von durch Berufspraxis und lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen. Dennoch bestehen einige Änderungsbedarfe.

Anwendung der geänderten BQFG-Regelungen auch für die Kranken- und Altenpflege erforderlich!

Unbedingt erforderlich erscheint dem bpa zunächst, die geänderten Regelungen nicht nur für das BQFG selbst, sondern auch in den Berufsgesetzen der Pflege (KrPflG und AltPflG) umzusetzen. Denn dort gelten die Regelungen des BQFG mit Ausnahme des § 17 BQFG nicht automatisch. Im Gesetzgebungsverfahren zum BQFG von 2011/2012 erfolgten daher gleichzeitig auch entsprechende Änderungen in den Berufsgesetzen. Dies hält der bpa auch hier wieder für erforderlich, da die neuen Regelungen ansonsten für die Kranken- und Altenpflege keine Anwendung finden würden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Nr. 1, § 11 Abs. 4 neu

Ablegen der Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten

Anerkennungssuchende, die sich für eine Eignungsprüfung entschieden haben, sollten die Möglichkeit haben, diese möglichst kurzfristig ablegen zu können. Insofern wäre es sachgerecht, wenn die Anerkennungsstellen dazu verpflichtet würden, den Antragstellern das Ablegen der Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von längstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung für eine solche Prüfung zu ermöglichen. Eine verbindliche Frist, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten ablegen zu müssen, hält der bpa allerdings nicht für angemessen. Vielmehr muss auf Wunsch der Anerkennungssuchenden in begründeten Fällen auch eine Verlängerung der Frist bzw. eine Verschiebung der Prüfung möglich sein. Die Eignungsprüfung erfordert eine sorgfältige Vorbereitung. Gleichzeitig stehen die Zuwanderer vor der Herausforderung, sich an ihre neue Umgebung zu gewöhnen und ein soziales Netz aufzubauen. Ein Zeitraum von sechs Monaten, um die Eignungsprüfung abzulegen, kann angesichts dieser Begleitumstände in einigen Fällen auch zu kurz sein.

Nr. 2, § 12 Abs. 3

Elektronische Übermittlung von Unterlagen

Der bpa begrüßt die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Unterlagen, die für das Verfahren der Antragstellung notwendig sind. Für die

Antragsteller bedeutet dies eine große Vereinfachung in der Beibringung der vorzulegenden Nachweise. Dies betrifft insbesondere die Antragsteller, die bereits aus dem Ausland das Anerkennungsverfahren betreiben wollen, um einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu erlangen (z.B. § 6 BeschV). Es ist zu erwarten, dass die Antragsverfahren dadurch beschleunigt werden. Aus Sicht des bpa lässt der Gesetzentwurf allerdings völlig offen, wie die IMI-Struktur in Deutschland umgesetzt werden soll und von den Anerkennungsstellen nutzbar gemacht werden kann. Eine Bezugnahme auf das IMI macht nur dann Sinn, wenn eine EU-weite Umsetzung sichergestellt ist und in Deutschland klare Regelungen zum Umgang bestehen. Dies ist allerdings bisher noch nicht oder nur unzureichend der Fall. Es besteht somit die Gefahr, dass die Regelung ins Leere läuft.

Zusätzlich zum Verfahren über das IMI, welches ausschließlich den Anerkennungsbehörden dient, sollte auch schon für die Antragsteller im Herkunftsland und die deutschen Unternehmen transparent gemacht werden, welche Anforderungen an Lehrinhalte und Praxisstunden für eine zügige Anerkennung zu erfüllen und welche weiteren Anpassungsmaßnahmen in Deutschland gegebenenfalls noch zu absolvieren sind. Dies könnte nach Auffassung des bpa z.B. problemlos über ein entsprechendes Informationsportal im Internet (etwa auf www.erkennung-in-deutschland.de) erfolgen. Dort könnten typische ausländische Abschlüsse aus der EU und Drittstaaten, ihre Curricula und mögliche Differenzen zu den deutschen Ausbildungsinhalten und Abschlüssen der Kranken- und Altenpflege aufgelistet werden. Die derzeitigen Angebote für den konkreten Abgleich von ausländischen Berufsabschlüssen in der Pflege mit den deutschen Anforderungen reichen hier bisher nicht aus.

Nr. 3, § 13 Abs. 6 neu Einheitlicher Ansprechpartner

Grundsätzlich begrüßt der bpa die Möglichkeit, das Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen auch über den Einheitlichen Ansprechpartner beantragen zu können. Allerdings ist diese Regelung in der jetzigen Form unausgereift und nicht weitgehend genug.

Mit der geplanten Regelung kann der Antragsteller hinsichtlich der Einbringung des Antrages zwar zwischen zwei Stellen, der zuständigen Stelle oder der einheitlichen Stelle, wählen. Bringt er den Antrag bei der einheitlichen Stelle ein, leitet diese den Antrag lediglich weiter. Die eigentliche Prüfung der Gleichwertigkeit obliegt allerdings weiterhin der zuständigen Stelle. Ein echter Nutzen im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung ist durch diese Regelung nicht erkennbar. Vielmehr dient sie der Verunsicherung der Antragsteller hinsichtlich der Zuständigkeiten.

Sinnvoller und vom bpa seit Langem gefordert wäre eine neue Bundes-Zentralstelle für die Anerkennung anstatt dutzende örtliche bzw. regionale Stellen mit teilweise immer noch sehr unterschiedlicher Anerkennungspraxis. Hierzu gibt es zwar immer wieder entsprechende mündliche Bekundungen aus den Ministerien, eine Umsetzung – bspw. bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – ist allerdings bisher nicht erfolgt. Hier besteht daher weiterhin dringender Handlungsbedarf.